

Arbeit von Berufungskommissionen während des Notbetriebs

A Grundsätzliche Vorgaben

Berufungskommissionen haben in der Regel drei bzw. vier Sitzungstermine:

1. Bewerbungsauswahl + (nur in den Geisteswissenschaften:) Schriftenreferate
2. Vorstellung der Bewerber/innen + anschließende Kommissionssitzung
3. Erstellung des Berufungsvorschlags (Listenreihung)

Sofern Sitzungen von Berufungskommissionen anstehen oder geplant sind, können **Sitzungen zur Bewerbungsauswahl, zu den Schriftenreferaten und zur Erstellung des Berufungsvorschlags** aus Gründen des Infektionsschutzes **über Videokonferenzen** durchgeführt werden (oben genannte Sitzungen 1. und 3.). Sollte eine solche Videokonferenz der gesamten Berufungskommission nicht möglich sein, so sollten sich unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften maximal 5 Personen in gut belüfteten Räumen treffen, sofern der nötige Sicherheitsabstand von 2 Metern einhalten werden kann. Die übrigen Kommissionsmitglieder können per Video oder ggf. per Telefon zugeschaltet werden. Ein Konflikt mit der Berufsordnung entsteht bei Videokonferenzen nicht, da eine Zuschaltung von Mitgliedern per Videokonferenz in § 5 Berufsordnung ausdrücklich zugelassen ist. **Telefonisch zugeschaltete Mitglieder** können grundsätzlich ebenfalls mitberaten und dürfen **mit Ausnahme des finalen Beschlusses** über den Berufungsvorschlag auch ein Votum mit abgeben. Den Beschluss über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung treffen jedoch nur die in der abschließenden Berufungskommissionssitzung anwesenden oder per Videokonferenz zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder, d.h. eine telefonische Abstimmung zur Listenreihung ist nicht möglich.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit einer Abstimmung im Umlauf, denn mit Ausnahme des Beschlusses über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Auch die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern für das Verfahren kann per Umlauf beschlossen werden.

Bitte prüfen Sie zu Beginn jeder Sitzung die **Beschlussfähigkeit der Kommission**. Beschlussfähig ist die Kommission dann, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der ihr angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschulschullehrer **anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind**.

Bitte führen Sie **geheime Abstimmungen** durch: Die Auswahlentscheidungen in der Berufungskommission sollen möglichst in Gänze **geheim** erfolgen; zwingend vorgegeben ist dies aber nur für die Abstimmung über den Berufungsvorschlag in der finalen Sitzung. Geheime Abstimmungen werden in diesem Fall über sogenannte **Stimmboten** organisiert. Hierzu geben die per Video zugeschalteten Mitglieder ihre Stimme an einen unbeteiligten Dritten ab, der nicht der Teil der Berufungskommission ist und auch nicht an der Videokonferenz teilgenommen hat. Der Stimmbote trägt die Antworten aller Kommissionsmitglieder zusammen und teilt sie der oder dem Vorsitzenden der Kommission mit (physisch, per Anruf oder E-Mail). Bei der Stimmabgabe muss dem Stimmboten mitgeteilt werden, ob es sich um eine Hochschullehrerstimme handelt oder nicht. Die Beschlussvorlage soll so formuliert sein, dass die **Stimmabgabe** ohne die Nennung von Namen erfolgen kann (z.B. Stimmabgabe ja/nein/Enthaltung auf die Frage „Stimmen Sie zu, dass Frau/Herr XY auf Platz 1, Frau/Herr XY auf Platz 2 und Frau/Herr XY auf Platz 3 der Liste steht?“).

Eine Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber per Videokonferenz wurde an der Universität Jena bisher nur im Ausnahmefall zugelassen, z.B., wenn sich eine Bewerberin im Mutterschutz befand oder bei den Bewerbern/innen andere triftige Gründe vorlagen. Grundsätzlich ist bei diesem Vorgehen die Beurteilung der Bewerber/innen durch die Berufungskommission schwieriger. Auch für die Bewerber/innen, die per Videokonferenz zugeschaltet ist, ist es sicherlich schwerer, zu überzeugen. Daher sollen **Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber per Videokonferenz sowie die anschließende o.g. 2. Kommissionssitzung (zunächst) nur in eiligen Verfahren angestrebt werden**. Bitte halten Sie hierzu jeweils Rücksprache mit der Stabsstelle Berufungsmanagement.

B Empfehlung für die technische Umsetzung einer Videokonferenz

Sollten Sie Unterstützung bei der Organisation von Videokonferenzen benötigen, so wenden Sie sich bitte an das Multimediazentrum der Universität Jena. Bitte achten Sie auf ein Videokonferenzsystem mit ausreichender Datensicherheit (z.B. DFNConf).

C Auszug aus der Berufsordnung

§ 5 Abs. 2 und 3 Berufsordnung:

*(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der ihr angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend **oder per Videokonferenz zugeschaltet sind**. Die Berufungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung bedürfen neben der Mehrheit nach Satz 2 auch der Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Eine Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder sowie Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen. Mit Ausnahme des Beschlusses über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Den Beschluss über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung treffen die in der abschließenden Berufungskommissionssitzung anwesenden **oder per Videokonferenz zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder**.*

*(3) Wird ein Kommissionsmitglied **über Videokonferenz zugeschaltet**, muss sichergestellt sein, dass die Mitwirkung der oder des Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. Eine Stimmabgabe der oder des **per Videokonferenz Zugeschalteten** bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag und die Reihung ist nur unter Wahrung der Grundsätze der geheimen Abstimmung zulässig.*

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung

*Die Berufungskommission erstellt und beschließt in **geheimer** Abstimmung auf Grundlage der Auswahlkriterien, der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Gutachten eine Empfehlung für einen Berufungsvorschlag.*

Jena, 30. März 2020